

**Vereinigung der Freunde
des Sportwissenschaftlichen Instituts
der Universität des Saarlandes
(SWI-CLUB)**

Satzung

(mit Änderungen vom 14.01.2008)

**Vereinigung der Freunde
des Sportwissenschaftlichen Instituts
der Universität des Saarlandes
(SWI-CLUB)
Satzung**

I. Name und Sitz

Artikel 1

Es wird eine „**Vereinigung der Freunde des Sportwissenschaftlichen Instituts der Universität des Saarlandes (SWI-CLUB)**“ mit den unten näher bezeichneten Aufgaben gegründet. Ihr Sitz ist in Saarbrücken. Die Vereinigung soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen werden.

II. Ziel und Zweck

Artikel 2

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Vereinigung der Freunde des sportwissenschaftlichen Instituts der Universität des Saarlandes (SWI-CLUB) setzt sich zum Ziel,

1. eine enge und dauernde Verbindung herzustellen zwischen dem Sportwissenschaftlichen Institut und den verschiedenen Formen des freien, organisierten und institutionalisierten Sports und der interessierten Sportöffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Universität und sie mit dem Wirken des Sportwissenschaftlichen Instituts vertraut zu machen;
 - a) Unterstützung von Forschung und Lehre (zum Beispiel bei der Organisation von Kongressen, Symposien, bei der Prämierung von herausragenden wissenschaftlichen und sportlichen Leistungen),
 - b) Unterstützung sportlicher, sozialer und kultureller Aktivitäten der Studierenden des Sportwissenschaftlichen Instituts (Teilnahme an Deutschen Turnfesten, Gymnastraden, Turngalas, Symposien, Kongressen, Hochschulmeisterschaften etc.),
 - c) Unterstützung nationaler und internationaler Kontakte (Austausch von Studierenden, Herstellung von Verbindungen zu ausländischen Hochschulen etc.);
2. die Pflege der Verbindung zu den ehemaligen Studierenden des Sportwissenschaftlichen Instituts.

III. Mitgliedschaft und Beiträge

Artikel 3

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich mit dem am Tage ihres Eintritts in die Vereinigung gültigen Statut der Vereinigung einverstanden erklärt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

Artikel 5

Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Stifter,
3. Ehrenmitglieder

Artikel 6

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um das Sportwissenschaftliche Institut besonders verdient gemacht haben.

Artikel 7

Stifter sind Personen, die einen einmaligen Beitrag spenden und sich zu einem Jahresbeitrag verpflichten. Die Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 8

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Studierende des Sportwissenschaftlichen Instituts und nicht berufstätige Mitglieder zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

Artikel 9

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Höhe der jährlichen Beiträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

IV. Organe

Artikel 10

Die Vereinigung handelt durch ihre Organe. Diese sind:

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium,
3. die Mitgliederversammlung

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern - dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten - , die auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können gemeinschaftlich die Vereinigung vertreten.

Bei Bedarf können weitere Vizepräsidenten durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Rücktritt oder Verlust der Mitgliedschaft in der Vereinigung aus dem Amt aus, so hat eine Nachwahl zu erfolgen. Die Amtszeit des Neugewählten ist auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt.

Artikel 12

Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Vereinigung, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Vereinigung (Artikel 21). Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 13

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienenen Mitglieder. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, in dringenden Fällen durch jedes Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Artikel 14

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Ihm gehören z. B. an:

Der Universitätspräsident, der Präsident des Landessportverbandes, der Präsident des Deutschen Sportlehrerverbandes (LV Saar), der Vorsitzende des Saarländischen Sportpresseverbandes, der Vorsitzende des Sportärzteverbandes Saar etc.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen der Clubentwicklung.
(3) Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über die Führung der laufenden Geschäfte.

Artikel 15

Das Kuratorium hält mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Sitzung ab, zu der alle Kuratoriumsmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung vom Geschäftsführer schriftlich einzuladen sind. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Sitzung teil. Die Sitzung wird vom Geschäftsführer vorbereitet und vom Präsidenten der Vereinigung, im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 16

Eine Ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Datum einberufen werden. Der Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt. Die Ladung der Mitglieder hat hierzu mindestens zehn Tage vor dem jeweiligen für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Datum schriftlich auf digitalem Weg unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Artikel 17

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinigung. Der jährliche Rechenschaftsbericht und der Kassenbericht des Vorstandes sind ihr zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Artikel 18

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

V. Finanzielle Organisation

Artikel 19

(1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinigung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung keine Anteile aus deren Vermögen. Die Organe der Vereinigung (Art. 11) sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 20

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für das jeweils kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die die Richtigkeit des vom Vorstand vorgelegten Kassenberichts überprüfen und der Mitgliederversammlung, die den Kassenbericht genehmigt (Art. 19), über das Prüfungsergebnis berichten.

(2) Findet in einem Geschäftsjahr keine Mitgliederversammlung statt, so verlängert sich der Auftrag der Kassenprüfer auf das darauffolgende Geschäftsjahr.

Artikel 21

Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

VI. Satzungsänderungen

Artikel 22

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Sie sind in der beantragten Fassung mit der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

VII. Auflösung und Liquidation

Artikel 23

(1) Die Auflösung der Vereinigung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist dazu nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Reicht die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht aus, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist (Art. 18) eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden ist. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 24

(1) Das bei der Auflösung der Vereinigung *oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks* vorhandene Vermögen der Vereinigung wird dem Sportwissenschaftlichen Institut der Universität des Saarlandes übergeben, das es im Sinne der Vereinigung zu verwenden hat.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen des BGB §§48 bis 53 entsprechend anzuwenden.

Artikel 25 (Schlussbestimmung)

- (1) Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle sowie gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht beeinträchtigen, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 21 – 79 BGB sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Erfüllungs- und Gerichtsort ist Saarbrücken.
- (4) Alle Ämter sind Ehrenämter. Kosten können erstattet werden.

Vereinigung der

Freunde des sportwissenschaftlichen Instituts

an der Universität des Saarlandes (SWI-CLUB)

Saarbrücken, Im Stadtwald, November 2003, geändert am 14.01.2008.

Bitte Rückgabe vorerst an:
**Sportwissenschaftliches Institut
der Universität des Saarlandes
PF 151150 – 66041 Saarbrücken**

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt in die **Vereinigung der Freunde des Sportwissenschaftlichen Instituts an der Universität des Saarlandes (SWI-CLUB)** in 66123 Saarbrücken.

STIFTER

Einmalige Spende €250,00 €.....
Jahresmitgliedsbeitrag € 50,00 €.....

ORDENTLICHES MITGLIED

Jahresmitgliedsbeitrag €25,00 €.....

STUDIERENDE/NICHT BERUFSTÄTIGE

Jahresmitgliedsbeitrag € 10,00 €.....

Name: Vorname:
Geboren am: Geboren in:
Email-Adresse: Telefon (mobil):
Universität: Universitätsabschluss als: Beruf:
Straße: Plz: Wohnort:
Ort: Datum: Unterschrift:

Die Gemeinnützigkeit des SWI-CLUBs und damit die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen wurden 2008 vom Finanzamt Saarbrücken festgestellt.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Vereinigung der Freunde des Sportwissenschaftlichen Instituts an der Universität des Saarlandes bis auf Widerruf, den Jahresbeitrag bei Fälligkeit im Lastschriftverfahren von dem nachgenannten Konto einzuziehen.

Konto Nr.:	Geldinstitut:	Bankleitzahl:
-------------------	----------------------	----------------------

Wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)